

III. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 16. Juni 2005

I.

Art. 16 Abs. 1: Festhalten am geltenden Recht.

Abs. 2:¹ Der Anspruch entsteht ____ und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Abs. 3:² Wer wegen Krankheit ____ arbeitsunfähig wird, hat für längstens sechs Monate nach Erlöschen des Lohnanspruchs Anspruch auf Zulagen im Umfang des letzten Anspruchs vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. ____

Art. 34: Festhalten am geltenden Recht.

Art. 35 Abs. 1: Festhalten am geltenden Recht.

Abs. 2:³ Als Mehrbelastung gelten die Aufwendungen der Durchführungsstelle für die gesetzlichen Mindestzulagen, soweit sie den Durchschnitt aller Durchführungsstellen um 10 Prozent der nach Vorschriften über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtigen Lohnsumme übersteigen.

Abs. 3: Festhalten am geltenden Recht.

Art. 36: Festhalten am geltenden Recht.

1 Übernahme aus dem geltenden Recht mit Kennzeichnung seiner Änderung.

2 Übernahme aus dem geltenden Recht mit Kennzeichnung seiner Änderung.

3 Übernahme aus dem geltenden Recht mit Kennzeichnung seiner Änderung.